

Bis zur Veröffentlichung der aktualisierten Informationsbroschüre an dieser Stelle wird auf die nachfolgenden aktuellen Richtsätze aufmerksam gemacht:

Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze für 2009 gem. § 293 ASVG:

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung	
aa) wenn sie mit dem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben	€ 1.158,08,-
bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen	€ 772,40,-
b) für Pensionsberechtigte auf Witwenpension	
	€ 772,40,-
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:	
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres falls beide Elternteile verstorben sind	€ 284,10,- € 426,57,-
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres falls beide Elternteile verstorben sind	€ 504,84,- € 772,40,-
d) für Kinder: Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um € 80,95 für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.	€ 80,95,-
e) Wert der freien Station	€ 246,80,-

Die aktuellen Existenzminimumtabellen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz unter:

http://www.justiz.gv.at/cms_upload/docs/Existenzminimum-Tabellen_ab_1_11_2008.pdf .